

# **Vereinsatzung des 1. Vereins für Sport, Gesundheit und soziale Betreuung Balance Schwerin e.V.**

## **§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)**

1. Der Verein führt den Namen 1. Verein für Sport, Gesundheit und soziale Betreuung Balance Schwerin e.V., abgekürzt Balance Schwerin e.V.
2. Sitz und Verwaltung ist Schwerin, (Landeshauptstadt Mecklenburg-Vorpommern).
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Schwerin unter der Registernummer 62 AR 118/03 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 (Vereinszweck)**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung §§ 59, 52-55 AO.
2. Zweck des Vereins ist es, Menschen aller Altersbereiche an eine gesunde Lebensweise heranzuführen und sie zu dieser zu motivieren.  
Der Verein konzentriert sich auf Angebote mit Sport, Spiel und Bewegung im Sinne der Prävention und Rehabilitation, die gezielt gesundheitsorientiert sind und dem körperlichen und geistigen Wohlbefinden sowie deren Fitness dienen.  
Ziel des Vereins ist, ein Bewusstsein und ein Bedürfnis für regelmäßige und dauerhafte Aktivitäten im Sinne von Sport, Spiel und Bewegung bei den Bürgern zu entwickeln, um Ihnen damit zu einer höheren Lebensqualität und einer optimistischen Lebenseinstellung zu verhelfen.  
Der Verein versteht sich als Begegnungsstätte, er fördert soziale Kontakte, Kommunikation und Integration. Er ist politisch und konfessionell neutral.  
Extremistisches, rassistisches und fremdfeindliches Gedankengut wird in keiner Weise geduldet.

## **§ 3 (Gemeinnützigkeit)**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 57(1) BGB).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
3. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

#### **§ 4 (Vereinsmitgliedschaft, Mitglieder des Vereins)**

1. Der Verein ist ordentliches Mitglied im
  - a) Stadtsportbund
  - b) Landessportbund
  - c) Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennen und sich den Regeln unterwerfen.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die der Vorstand entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch:
  - a) Austritt nach schriftlicher Erklärung und fristgemäßer Kündigung des Mitgliedes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende.
  - b) Streichung aus der Mitgliederliste unter anderem bei ausbleibenden Beitragszahlungen
  - c) Ausschluss aus dem Verein bei Verstößen gegen Satzung, Ordnungen und Vereinsinteressen oder
  - d) Tod.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

#### **§ 5 (Beitragswesen)**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten
2. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu entrichten:
  - eine Aufnahmegebühr
  - ein Mitgliedsbeitrag
3. Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung des Vereins, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ihre Gültigkeit bleibt bis zu einem bewilligten Änderungsantrag bestehen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist quartalsweise zum 1. des Quartals zu entrichten und wird spätestens zum 15. des laufenden Quartals fällig.
5. Beiträge werden nicht anteilig zurückerstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein - gleich aus welchem Grund - ausscheidet.
6. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen sind in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.

#### **§ 6 (Organe des Vereins)**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand gemäß § 26 BGB
  - der Geschäftsführer nach § 30 BGB
  - die Rechnungsprüfer
2. Jedes Amt im Verein beginnt mit Annahme der Wahl und endet nach Ablauf der Amtsperiode.

## **§ 7 ( Mitgliederversammlung)**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt auf Vorschlag des Vorstandes aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

## **§ 8 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wird. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen durch Handheben statt.
2. Änderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand deren Entlastung.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - a) Aufgaben des Vereins,
  - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - c) Beteiligung an Gesellschaften
  - d) Aufnahme von Darlehen
  - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - f) Mitgliedsbeiträge
7. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die Ihr vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegt werden.
8. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

## **§ 9 (Vorstand)**

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 4 gleichberechtigten Mitgliedern zusammen:
  - Vorsitzender
  - Stellv. Vorsitzender
  - Schatzmeister
  - erweitert Geschäftsführer und SchriftführerIn (§ 26 BGB)Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreterin vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreterin mit dem/die Stellvertreterin mit dem/der Schatzmeisterin bzw. der/die mit dem/die Stellvertreterin gemeinsam verfügen.
3. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gem. § 26 (2) BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
4. Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das Recht, auf Verlangen des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 10 (Vergütungen für die Vereinstätigkeit)**

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## § 11 (Protokolle)

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Protokolle werden in der Regel als Beschlussprotokoll geführt.
3. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung. Sie können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen.

## § 12 (Vereinsfinanzierung)

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
  - a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in der Beitragsordnung geregelt sind,
  - b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
  - c) Entgelte für die Teilnahme von Nichtmitgliedern an Kursangeboten,
  - d) Spenden,
  - e) Zuwendungen Dritter
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporbund Schwerin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

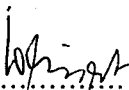
## § 13 (Inkrafttreten)

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.03.2014 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Schwerin, den 24.05.2004

Änderungsdatum: 24.03.2014

Bestätigung:

  
.....  
Vorsitzender

  
.....  
Stellvertreter